

BUSCHENSCHANKGESETZ (7045)

Gesetz vom 20. Juni 1979 über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Obstwein, von Trauben- und Obstmost und Trauben- und Obstsaft (Buschenschankgesetz), LGBl. Nr. 57/1979, i.d.F. LGBl. Nr. 17/1993 (XVI.GP. RV 230 AB 260), 32/2001 (XVIII.GP. RV 111 AB 127), 2/2007 (XIX.GP. RV 245 AB 275), 68/2016

§ 1*

Ausschankberechtigte

Besitzer von Weingärten und Obstgärten sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft und Gemüsesäfte aus eigener Fechsung sowie selbst gebrannte geistige Getränke entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007

§ 2

Ausschankfähige Getränke

(1)¹ Ausgeschenkt werden dürfen:

1. Wein, Sturm, Traubenmost und Traubensaft, ausgenommen versetzte Weine,
2. Obstwein und Most, hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen, Beerenobst oder Keltertrauben, die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen², oder einem Gemenge dieser Obstarten, Obstsaft aus Äpfeln, Birnen und Beerenobst sowie Gemüsesäfte aus heimischem Gemüse,
3. selbst gebrannte geistige Getränke, soweit es sich um eigene Erzeugnisse handelt.

(2)² Die im Abs. 1 bezeichneten Getränke dürfen nur ausgeschenkt werden, wenn deren Rohprodukt im Burgenland erzeugt worden ist.

(3) Ist deren Rohprodukt zwar außerhalb des Landesgebietes aber innerhalb des Bundesgebietes erzeugt worden, dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Getränke jedoch dann ausgeschenkt werden, wenn der Weingarten oder der Obstgarten oder das Grundstück, auf dem er angelegt wurde, von einer im Burgenland gelegenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte aus bewirtschaftet wird und von der Grenze der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte nicht mehr als 10 km (Luftlinie) entfernt ist. Grundstücke, deren Fläche zum Teil über diese Entfernung reicht, gelten als mit der Gesamtfläche innerhalb dieser Entfernung gelegen.

¹ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007

² I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007 (Entfall des Klammerausdruckes „(Weintrauben, Äpfel, Birnen oder Beerenobst)“)

³ Wortfolge „frischen Äpfeln, Birnen, Beerenobst oder Keltertrauben, die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2016 (mit Wirksamkeit vom 6. Oktober 2016)

§ 3

Ausübung des Buschenschankes

(1) Den Buschenschank dürfen nur die im § 1 genannten Personen ausüben.

(2)¹ Der Ausschank von zugekauftem Wein oder von zugekauften Trauben hergestelltem Wein im Buschenschank ist grundsätzlich verboten. Als Ausnahme von diesem Verbot kann die Landesregierung aber mit Verordnung jeweils für ein Jahr ab dem Inkrafttreten derselben den Zukauf von höchstens 1500 l Wein oder 2000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche (Weinbau) ermöglichen. Die Landesregierung kann eine solche Verordnung erlassen, wenn durch regionale Elementarerreignisse wie Hagel, Frost, Hochwasser, Hangrutschungen Vermurungen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan oder Bergstürze ein Schaden an den Weinbaukulturen eingetreten ist, der schwere Zerstörungen an der Substanz hervorgerufen hat und wenn dieser in der Regel über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgeht. Dass ein solcher Schaden vorliegt, ist durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung festzustellen.

(3) Der Buschenschank darf sowohl in der Gemeinde der Erzeugungsstätte als auch in der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte ausgeübt werden.

(4) Ausschankberechtigten, die die Landwirtschaft im Nebenberuf ausüben, steht das Recht des Ausschankes in der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder der Nebenbetriebsstätte jedoch nur dann zu, wenn die Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbe-

BUSCHENSCHANKGESETZ

triebsstätte an die Gemeinde der Erzeugungsstätte angrenzt oder von dieser nicht mehr als 10 km (Luftlinie), gemessen von Ortsmitte zur Ortsmitte, entfernt ist.

(5) Erzeugungsstätte ist jene Liegenschaft, auf der das Rohprodukt erzeugt worden ist.

(6) Landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte ist jene Stelle, von der aus die Erzeugungsstätten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

(7) Als landwirtschaftliche Nebenbetriebsstätte ist der Wein- und Obstkeller (Preßhaus) anzusehen.

¹ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2016 (mit Wirksamkeit vom 6. Oktober 2016)

§ 4

(1) Die Räume und sonstigen Betriebsflächen, die der Ausübung des Buschenschankes dienen, müssen zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankberechtigten gehören und den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

(2) Wenn jedoch die landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte des Buschenschankberechtigten eine realgeteilte Liegenschaft ist, außerhalb des Ortsriedes liegt oder im Umbau begriffen ist, kann die Gemeinde dem Buschenschankberechtigten die Bewilligung erteilen, den Ausschank in nur für diesen Zweck gemieteten Räumen auszuüben, sofern diese Räume den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und vom Standort jedes einzelnen Gastgewerbebetriebes des Ausschankortes mindestens 150 m entfernt liegen. Dies gilt auch für den Fall einer schweren Erkrankung eines Familienmitgliedes des Buschenschankberechtigten, wenn es sich in häuslicher Pflege befindet.

§ 5

Buschenschankzeichen

Der Buschenschanker hat während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal das ortstübliche Buschenschankzeichen auszustecken. Zur Führung des Buschenschankzeichens sind ausschließlich Buschenschanker berechtigt.

§ 6

Ausschankzeit

(1) Die Ausübung des Buschenschankes zwischen 24 und 6 Uhr und das Verweilen von Gästen in den Ausschankräumen und sonstigen Betriebsflächen während dieser Zeit ist nicht gestattet.

(2) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 können von der Gemeinde allgemein aus besonderen Anlässen wie z. B. bei Ausstellungen, zu Silvester, im Fasching und während der Fremdenverkehrsaison oder auch aus berücksichtigungswürdigen Gründen in Einzelfällen bewilligt werden.

(3) Der Buschenschank darf ohne Unterbrechung höchstens durch drei Monate ausgeübt werden.

(4) Bei Wiederholung des Ausschankes innerhalb der gleichen Ortsgemeinde muß zwischen der Beendigung und dem Wiederbeginn des Ausschankes ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 7

Nebenbefugnisse

(1) * Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser, kohlesäurehaltigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) und Milch gestattet.

(2) Im Rahmen des Buschenschankes ist auch die Verabreichung von Schinken und geräuchertem Fleisch, allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Speck, kaltem Fleisch und Geflügel, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Grammeln, Salzmandeln, Erdnüssen, Weinbeisern, Kartoffelrohscheiben und Salzgebäck, Brot und Gebäck, sowie heimischem Obst und Gemüse in rohem Zustand gestattet.

(3) Die Verabreichung von warmen Speisen ist nicht gestattet.

(4) Es ist dem Buschenschanker verboten, bei Ausübung des Buschenschankes Tanzunterhaltungen sowie Spiele, mit Ausnahme von erlaubten Kartenspielen, zu veranstalten.

* I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007

§ 8

Meldeverfahren

(1) Der Buschenschanker hat die Ausübung des Buschenschankes spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ausschankes bei der Gemeinde des Ausschankortes anzumelden.

(2) * Die Anmeldung hat zu enthalten: Name und Wohnort des Buschenschankers, Betriebsstandort

BUSCHENSCHANKGESETZ

(Erzeugungsstätte), die genaue Bezeichnung der Ausschankräumlichkeiten oder allfälliger sonstiger Betriebsflächen, Menge und Gattung der zum Ausschank bestimmten Getränke und die kalendermäßige Bezeichnung der Ausschankzeit.

* I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007 (Entfall des letzten Satzes).

§ 9

(1) Die Gemeinde hat über den Zeitpunkt der Anmeldung eine Bestätigung auszustellen. Wenn der Ausübung des Buschenschankes im Sinne dieses Gesetzes Hindernisse entgegenstehen, so hat die Gemeinde die Ausübung des Buschenschankes binnen einer Woche nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, so kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

(2) Die Gemeinde kann jedoch die Ausübung des Buschenschankes jederzeit untersagen, wenn ein Umstand eintritt oder hervorkommt, der gemäß Abs. 1 zur Untersagung verpflichtet hätte.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro* zu bestrafen.

(2) Im Falle einer Bestrafung nach Abs. 1 oder einer solchen wegen unbefugter Ausübung des Gastgewerbes nach den Vorschriften der Gewerbeordnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Buschenschänker die Ausübung des Buschenschankes dann zu untersagen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine Wiederholungsfahrgefahr zu erkennen ist, so insbesondere bei wiederholter einschlägiger Bestrafung. Die Untersagung kann auf die Dauer des jeweilig laufenden Buschenschankes oder auch auf einen nach Monaten oder Jahren kalendermäßig zu bemessenden Zeitraum ausgesprochen werden, jedoch darf der Untersagungszeitraum zwei Jahre nicht übersteigen. Von der Untersagung ist die Gemeinde zu verständigen.

* Betrag (vormals S 5.000,--) ersetzt gem. Art. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 11

Schlußbestimmung

(1)¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 8/1957, außer Kraft.

(2)² § 2 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2016 treten mit dem Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2016 (mit Wirksamkeit vom 6. Oktober 2016)

² Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2016